

Landgericht Frankfurt am Main

2-30 O 260/25



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Fachanwaltskanzlei Seehofer, Bahnhofstraße
51, 87435 Kempten
Geschäftszeichen [REDACTED]

gegen

Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life Assurance
DAC, vertr. d. d. Vorstand, Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 30. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht
Dr. Konopatzki als Einzelrichter am 17.02.2026 beschlossen:

Es wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass die Parteien durch ihre
übereinstimmenden Erklärungen mit Schriftsätzen vom 09.02.2026 und vom 16.02.2026
folgenden

Vergleich

geschlossen haben:

1. Zum Ausgleich aller Ansprüche des Klägers aus und im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Lebensversicherungsvertrag, seien sie bekannt oder unbekannt, bereits entstanden oder künftig, zahlt die Beklagte an den Kläger einen Betrag in Höhe von insgesamt 9.841,10 €. Ebenso erstattet die Beklagte der Klägerin angefallene vorgerichtliche Anwaltskosten i.H.v. 952,00 €.
2. Die in Ziff. 1 genannten Beträge sind innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, mit dem das Zustandekommen des Vergleichs festgestellt wird, bei der Beklagtenseite fällig. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist die Mitteilung einer Kontoverbindung, die zur Auszahlung des Vergleichsbetrages genutzt werden soll. Soll der Vergleichsbetrag auf ein klägerfremdes Konto gezahlt werden, so ist weitere Fälligkeitsvoraussetzung der Nachweis einer Geldempfangsvollmacht.
3. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs trägt die Beklagte.

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird festgesetzt auf 9.841,10 €.

Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung vom 27.02.2026 wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Dr. Konopatzki
Richter am Landgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 18.02.2026

Horz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle